

## **Studienordnung Mediengestaltung**

### **für den Studiengang Mediengestaltung mit dem Abschluss "Diplom-Mediengestalter"**

---

Alle im Internet bereitgestellten Informationen sind unverbindlich. Sie sind nicht als die offiziellen Verordnungen anzusehen. In Zweifelsfällen besitzt nur die von der Hochschule gedruckte und in den Dekanaten ausliegende Version Gültigkeit. Änderungen vorbehalten.

---

Gemäß §5 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit §§79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 3 Nr. 2, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 7. Juli 1992 (GVB1. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1996 (GVB1. S. 49), erläßt die Bauhaus-Universität Weimar auf der Grundlage der vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur mit Erlaß vom 06.09.1996 genehmigten Prüfungsordnung für den Studiengang Mediengestaltung folgende Studienordnung für den Studiengang Mediengestaltung; der Senat der Bauhaus-Universität hat am 01.07.1996 die Studienordnung beschlossen. Die Studienordnung wurde am 01.07.1996 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Studienordnung regelt Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für den Studiengang Mediengestaltung.
- (2) Das Studium endet mit der Diplomprüfung. Die Fakultät verleiht nach bestandener Diplomprüfung das Diplom "Mediengestalter/in".

#### **§ 2 Studiendauer und -umfang**

- (1) Das Studium der Mediengestaltung beginnt in der Regel zum Wintersemester.
- (2) Das Studium der Mediengestaltung umfaßt insgesamt 160 Semesterwochenstunden.
- (3) Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester in zwei Studienabschnitten. Studienabschnitt I umfaßt das erste bis vierte Semester und schließt mit der Vordiplomprüfung ab; Studienabschnitt II umfaßt das fünfte bis neunte Semester und schließt mit der Diplomprüfung ab. Das neunte Semester dient der Anfertigung der Diplomarbeit.
- (4) Die Zulassung zum Studienabschnitt II setzt eine bestandene Vordiplomprüfung voraus, die studienbegleitend abgenommen wird. Näheres regelt die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mediengestaltung.

#### **§ 3 Studienvoraussetzungen**

Die Zulassung zum Studium erfolgt nach Bestehen der Eignungsprüfung. Näheres regelt die Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Mediengestaltung. Ein vorbereitendes Praktikum vor Studienbeginn wird empfohlen.

#### **§ 4 Ziele des Studiums**

Ziel des Studiums der Mediengestaltung ist der Erwerb gestalterischer Qualifikationen, die künstlerisch-kreative, technische, organisatorische und analytisch-kritische Kompetenzen umfassen und für die Ausübung konzeptionsbildender und entscheidungstragender Funktionen in den praktischen Medienberufen erforderlich sind. Dies setzt die Befähigung zu selbständigem und

kooperativem, zu verantwortlichem und innovativem Handeln voraus, die im Studium der Mediengestaltung durch das interdisziplinäre Projektstudium gefördert wird.

## **§ 5 Inhalte des Studiums**

Die Studieninhalte umfassen künstlerisch-gestalterische, technische und analytisch-kritische Fachgebiete der Mediengestaltung.

(1) Die künstlerisch-gestalterische Ausbildung findet statt u.a. in den Fachgebieten "Medien-Ereignisse", "Multimediales Erzählen", "Moden und öffentliche Erscheinungsbilder", "Gestaltung medialer Umgebungen", "Interface-Design".

(2) Die technische Ausbildung findet statt u.a. in den Fachgebieten "Mensch-Maschine Kommunikation", "Vernetzte Medien" und "Mediale Systeme".

(3) Die analytisch-kritische Ausbildung findet statt u.a. in den Fachgebieten "Wahrnehmungslehre. Geschichte und Theorie der Kommunikation und der Medien", "Geschichte und Theorie Künstlicher Welten", "Soziologie" und "Medien-Management".

## **§ 6 Formen des Studiums**

Das Lehrangebot im Studiengang Mediengestaltung besteht im wesentlichen aus fünf Lehrformen: Projekt, Fachkurs, Seminar, Exkursion und Vorlesung.

(1) Ein Projekt umfaßt in der Regel 18 Semesterwochenstunden. Projekte behandeln praxisbezogene Aufgaben, die problemlösenden Charakter haben. Im Projekt wird eine Thematik aus einem komplexen Bezugfeld umfassend und ggf. fachübergreifend bearbeitet, wobei Gestaltung und Reflexion zusammenwirken. Ein Projekt kann von einem interdisziplinären Lehrteam betreut werden.

In einem Projekt sollten nicht mehr als 20 Studierende betreut werden. Diese können aus unterschiedlichen Studiengängen und Fachsemestern kommen; der Zugang zu Projekten kann an bestimmte Vorleistungen der Studierenden gebunden werden.

Die Studierenden im II. Studienabschnitt haben die Möglichkeit, in Absprache mit einer/m Lehrenden des Studiengangs innerhalb eines Semesters ein Projektthema eigenständig zu bearbeiten.

(2) Fachkurse vermitteln die notwendigen Fachkenntnisse medialer Technologien und ihre praktische Beherrschung. Sie können, damit die erlernten technischen Fertigkeiten unmittelbar angewandt werden können, an Projekten orientiert oder in Projekte eingegliedert sein.

(3) In Seminaren werden historische, theoretische und analytisch-kritische Kenntnisse und Methoden in wissenschaftlichen Disziplinen vermittelt, erarbeitet und reflektiert.

(4) Exkursionen sind mit einer theoretischen oder gestalterischen Studienleistung verbunden, die einer Seminararbeit gleichwertig ist. Vorlesungen, die Einführungs-, Grundlagen- und Überblickswissen in den wissenschaftlichen und den gestalterischen Lehrgebieten vermitteln, sind Bestandteil insbesondere der wissenschaftlichen Studienleistungen und können ggf. mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen werden.

## **§ 7 Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Die für ein ordnungsgemäßes Studium erforderlichen Leistungen werden als Studienleistungen und als Prüfungsleistungen erbracht.

(2) Studienleistungen gelten als Prüfungsvorleistungen für die Vordiplomprüfung bzw.

Diplomprüfung. Von den jeweils Lehrenden wird zu Beginn ihrer Lehrveranstaltung die Art der Studienleistung festgelegt. Die Studienleistung wird durch einen Leistungsnachweis bescheinigt, der benotet werden kann.

(3) Die Prüfungsleistungen sind Bestandteil der Diplomprüfung.

## **§ 8 Leistungsnachweise**

(1) Im Studienabschnitt I müssen mindestens

- 3 Projekte, von denen eines (in Ausnahmefällen zwei) auch in einem anderen Gestaltungsfach absolviert werden kann,
- 3 Fachkurse und
- 3 Seminare (oder 2 Seminare und 1 Exkursion) in wissenschaftlichen Lehrgebieten

mit je einem Leistungsnachweis abgeschlossen werden.

(2) Im Studienabschnitt II müssen

- 3 Projekte, von denen eines (in Ausnahmefällen zwei) auch in einem anderen Gestaltungsfach absolviert werden können,
- 3 Werkstattkurse/Fachkurse und
- 3 Seminare in wissenschaftlichen Lehrgebieten

mit je einem Leistungsnachweis abgeschlossen werden.

## **§ 9 Praktika**

Neben dem vor Studienbeginn empfohlenen Praktikum kann im Studienabschnitt II ein Semester wahlobligatorisch als Praktikum außerhalb der Hochschule verbracht werden. Das Praktikum wird anerkannt, sofern es mindestens 15 Wochen dauert, die Arbeiten von einer/m Lehrenden der Fakultät begleitend betreut und eine schriftliche Dokumentation der im Praktikum bearbeiteten Aufgaben mit mindestens ausreichend benotet wird. Das Praktikum wird auf die Regelstudienzeit angerechnet und ist Äquivalent für ein Projekt und einen Fachkurs.

## **§ 10 Vorzeitiges Ablegen der Vordiplomprüfung**

Auf Empfehlung einer Professorin/eines Professors des Studienganges Mediengestaltung kann der Prüfungsausschuß Studierenden gestatten, die Vordiplomprüfung vorzeitig abzulegen, wenn die im ersten Studienabschnitt obligatorischen Leistungsnachweise früher vorgelegt werden als im Regelstudienablauf vorgesehen.

## **§ 11 Beendigung des Studiums ohne Diplom**

Wird das Studium ohne Diplom beendet, erhält der/die Studierende auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

## **§ 12 Auslandsstudium**

(1) Das Studium der Mediengestaltung ist international und insbesondere europäisch ausgerichtet. Den Studierenden werden 2-3 Auslandssemester in vergleichbaren Studiengängen dringend empfohlen.

(2) Bei der Organisation von Auslandsstudien leistet die Fakultät den Studierenden Hilfe. Die Fakultät bemüht sich um entsprechende Austauschvereinbarungen mit Partnereinrichtungen und um

die Förderung des Dozentenaustauschs.

(3) Sobald entsprechende Vereinbarungen mit Partnerhochschulen getroffen sind, kann ein internationales Diplom angeboten werden, für dessen Erlangung Auslandsstudien obligatorisch sind.

(4) Näheres regelt die Prüfungsordnung für das integrierte Auslandsstudium des entsprechenden Studienganges.

### § 13 Lehr- und Lernbeziehungen zu anderen Studiengängen

(1) Die Lehrveranstaltungen des Studiengangs Mediengestaltung sind im Rahmen personeller, räumlicher und sachlicher Kapazitäten den Studierenden anderer Studiengänge zugänglich.

(2) Die Studierenden der Mediengestaltung können Teile ihres Studiums in Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge absolvieren, indem sie dort teilnehmen und die jeweils erforderlichen Studienleistungen erbringen. [Näheres über die Anerkennung regelt die Diplomprüfungsordnung.](#)

### § 14 Studienberatung

(1) Zu Beginn des Studiums und beim Übergang zum Studienabschnitt II finden Studienberatungen statt.

(2) Studienberatungen werden zudem empfohlen bei einem gegenüber dem Regelstudienablauf früheren Übergang zum nächsten Studienabschnitt, beim Wechsel des Studienganges und beim Wechsel von einer anderen Hochschule.

### § 15 Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen

Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen des In- und Auslandes erbracht wurden, werden nach Maßgabe der Diplomprüfungsordnung anerkannt. Die Anerkennung ausländischer Studien- und Prüfungsleistungen wird im Rahmen gegebener Äquivalenzen so offen wie möglich gehandhabt.

### § 16 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur in Kraft.

**Weimar, 01.07.1996**

**Der Rektor Prof. Dr. Gerd Zimmermann**

*Anlage*

Studienplan für den Studiengang Mediengestaltung

	SWS	SWS insg.
<b>Studienabschnitt I (1.-4. Semester)</b>		
3 Projekte je 18 SWS	54	
4 Werkstattkurse/ Fachkurse je 2 SWS	6	
3 Seminare (oder 2 Seminare, 1 Exkursion) je 2 SWS	6	

Studienabschnitt I:		80
<b>Studienabschnitt II (5.-8. Semester)</b>		
3 Projekte	54	
4 Werkstattkurse/ Fachkurse	6	
3 Seminare oder Exkursionen	6	
Übrige Belegleistungen (Vorlesungen etc.)	14	
Studienabschnitt II:		80
<b>Insgesamt:</b>		<b>160</b>